

## *Die Binnenkolonisation und die Anfänge der Landgemeinde in Seeflandern*

VON ADRIAN VERHULST

In der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Grafschaft Flandern nimmt Seeflandern eine Sonderstellung ein<sup>1)</sup>. Die Verwaltungseinrichtung, die rechtliche Organisation und die sozial-ökonomische Struktur weichen in mancherlei Hinsicht von denjenigen Binnenflandern ab<sup>2)</sup>. Ohne darum einer deterministischen Ansicht zu huldigen, darf man doch behaupten, daß direkt und indirekt die Bodenbeschaffenheit und die eigentümliche historisch-geographische Entwicklung des Gebietes Ursache davon sind. Bevor wir mit der Behandlung unseres eigentlichen Themas anfangen, ist es denn auch erforderlich, die Voraussetzungen aus der historisch-geographischen Entwicklung Seeflanderns zu erwähnen, welche auf die Geschichte seiner Einrichtungen Einfluß ausgeübt haben<sup>3)</sup>. Dabei werden wir uns, wie in unserer Gesamtdarstellung überhaupt, auf den wichtigsten Teil Seeflanderns beschränken, nämlich das Gebiet zwischen Yzer und Westerschelde.

Dieses war seit Anfang des 11. Jahrhunderts als Burggrafschaft organisiert worden<sup>4)</sup>,

1) Die jüngste verfassungsgeschichtliche Darstellung verdanken wir F. L. GANSHOF in seinem Beitrag zu F. LOT/R. FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge. I. Institutions seigneuriales* (Paris, 1957), S. 343–426. Wichtig ist auch das Werk von A. C. F. KOCH, *De rechterlijke organisatie van het graafschap Vlaanderen tot in de 13e eeuw* (Antwerpen, 1951). Für die Verfassungsgeschichte des hier in Betracht genommenen Teiles Seeflanderns waren wir so glücklich die ausgezeichnete, leider noch ungedruckte Arbeit von Drs. E. WARLOP benutzen zu dürfen, die unter dem Titel *Bijdragen tot de geschiedenis der vorming van het Brugse Vrije*, in 1959 der Philosophischen Fakultät der Universität Gent zur Erlangung der »Licentiaats«-Würde vorgelegt wurde. Wir danken an dieser Stelle Herrn Warlop sehr herzlich für die Liebenswürdigkeit womit er uns sein Manuskript zur Verfügung gestellt hat.

2) Die bisher vollständigste Schilderung dieses Gegensatzes findet sich in F. L. GANSHOF, *La Flandre sous les premiers comtes* (Brüssel, 1949<sup>3)</sup>), S. 58–69.

3) Die Ansichten über die historisch-geographische Entwicklung Seeflanderns im Mittelalter sind in den jüngsten Jahren eingehend geändert worden. Vgl. zuletzt A. E. VERHULST, *Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte tot omstreeks 1200* (Bijdragen voor de Geschiedenis der Nederlanden, XIV, 1959, S. 1–37).

4) Über die Entstehung und das Wesen der flandrischen Burggrafschaften: F. L. GANSHOF, *La Flandre* (F. LOT/R. FAWTIER, *Hist. des inst. franç., I. Inst. seign.*), S. 395–398, mit Hinweis auf Quellen und Literatur; vgl. letztlich A. C. F. KOCH, *Die flandrischen Burggrafschaften*.

unter der Führung eines Burggrafen, mit Brügge als Sitz; es war aus der Zusammenfügung der karolingischen *Pagus Flandrensis*, *Pagus Rodanensis* und des nordwestlichen Teils des *Pagus Mempiscus* entstanden<sup>5)</sup>. Dieses Gebiet war zwischen dem 4. und 9. Jahrhundert fast ganz überschwemmt<sup>6)</sup>. Im 9. Jahrhundert wurde hie und da die Bewohnung wieder möglich; dennoch müssen wir, wegen der Reliefinversion, bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts warten, bevor eigentliche Siedlungen auf dem versandeten Kreekrückenboden (Geestboden) entstanden<sup>7)</sup>. Bald nach der Jahrtausendwende wird diese Entwicklung durch eine neue Überschwemmung unterbrochen, mit Ausnahme jedoch des zentralen Teiles der Burggrafschaft Brügge, wo das Viereck Bredene – Oudenburg – Brügge – Blankenberge durch den Bau zweier großer Abwehedeiche vor Überschwemmung behütet wird<sup>8)</sup>. Gegen den Durchbruch des Meeres aus der Yzergegend wird der sogenannte Deich der Blankenberger Watering, in Nordsüdrichtung von Bredene nach Oudenburg, aufgeworfen; gegen den Meeresdurchbruch aus dem Zwin nordöstlich Brügge wird der Blankenberger Deich von Brügge nach Blankenberge gebaut<sup>9)</sup>. Das Gebiet innerhalb des Vierecks Bredene – Oudenburg – Brügge – Blankenberge ist also seit dem 9. Jahrhundert nicht mehr überschwemmt worden. Wir werden sehen, daß diese Tatsache wichtige Folgen auf institutioneller Seite gehabt hat. Das Gebiet zwischen dem Yzer und dem Deich der Blankenberger Watering ist allmählich in der zweiten Hälfte des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf natürliche Weise trocken geworden. Nur dicht bei der Yzermündung hat man im 12. Jahrhundert durch Eindeichung Land aus dem Meer zurückgewonnen<sup>10)</sup>. Das Gebiet östlich des Vierecks Bredene – Oudenburg – Brügge – Blankenberge, nördlich und nordöstlich Brügge, ist ebenfalls in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf natürliche Weise trocken geworden. Im Jahre 1134 und in den folgenden Jahren hat man es aber durch einen großen Deich gegen eine neue Überschwemmung aus dem Zwin schützen müssen. Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts und während eines großen Teils des 13. Jahrhunderts hat man durch fortschreitende Eindeichung eine Vielzahl von Poldern aus der Überschwemmungsfläche des Zwin zurückgewonnen<sup>11)</sup>.

Wesenszüge und Entstehung (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 76, 1959, S. 153–172).

5) GANSHOF, *La Flandre*, S. 397 Anm. 1; KOCH, *De rechterlijke organisatie van het graafschap Vlaanderen*, S. 124.

6) VERHULST, *Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte*, S. 3–4.

7) Ebenda S. 6; die Siedlungsgeographie Seeflanderns wurde eingehend untersucht von J. AMERYCKX, *Bodem en Bewoning in de Zeepolders* (Natuurwetenschappelijk Tijdschrift, XL, 1958, S. 176–193).

8) VERHULST, a. a. O. S. 10.

9) Vgl. Karte S. 454.

10) J. AMERYCKX, *Over de indijking van enkele polders in het Yzerestuarius* (Natuurwetenschappelijk Tijdschrift, XXXII, 1950, S. 99–103).

11) A. VERHULST, *Middeleeuwse inpolderingen en bedijkingen van het Zwin* (Bulletin de la Société belge d'Etudes géographiques, XXVIII, 1959, S. 21–54).

Auf Grund ihrer historisch-geographischen Entwicklung kann man also im zentralen Teil der Burggrafschaft Brügge, vom Anfang des 13. Jahrhunderts an auch das »Brugse Vrije« genannt, die folgenden Teilgebiete unterscheiden<sup>12)</sup>:

1. ein zentrales Viereck zwischen Bredene – Oudenburg – Brügge – Blankenberge, das seit dem Ende des 10. Jahrhunderts ununterbrochen besiedelt wurde;
2. beiderseits dieses Vierecks zwei Gebiete, die erst seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, ohne Eindeichung, kontinuierlich bewohnbar wurden;
3. am äußersten Westrand, bei der Yzermündung und am Ostrand in der Zwingegend, ein Gebiet, das durch Eindeichung, d. h. durch den Bau offensiver Deiche, planmäßig aus dem Meer zurückerobert wurde;
4. endlich gehörte zum Brügger Freie auch ein schmaler Sandstreifen am Südrande des Kleibodens. Auch dieser Gebietsteil bekleidet in der Verfassungsgeschichte des Gebietes eine Sonderstellung.

Die sozial-ökonomische Struktur des Landes im Brügger Freie wird ebenfalls weitgehend von der historisch-geographischen Entwicklung des Gebietes mitbestimmt. An erster Stelle ist dies der Fall für die Aufteilung des Grundbesitzes. Alle ehemals vom Meer überfluteten Böden gehörten rechtlich dem Grafen. Auf Grund dieses Rechtes hat der Graf von Flandern in Seeflandern seinen Grundbesitz aufgebaut. Er hat den größten Teil der auf natürliche Weise trocken gewordenen Böden für sich selbst behalten. In Seeflandern liegt denn auch der Schwerpunkt des gräflichen Grundbesitzes und somit der gräflichen Macht<sup>13)</sup>. Dank dieser materiellen Basis war die gräfliche Macht in Seeflandern viel stärker und direkter als im stark feudalisierten, mit Grundherrschaften besäten Binnenlandern. Anfänglich, das heißt im Laufe des 11. Jahrhunderts, scheint der Graf wohl den wichtigsten Adelsgeschlechtern des Binnenlandes Lehen verschenkt zu haben in den soeben trocken gewordenen Gebieten. Sehr groß scheinen diese Lehen aber nicht gewesen zu sein und ebensowenig waren Herrenrechte von bedeutendem Umfang damit verbunden<sup>14)</sup>. Überdies gewinnt man den Eindruck, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit, wo das Brügger Freie effektiv organisiert wird, der Adel in Seeflandern stark zurückgedrängt wird<sup>15)</sup>. Obwohl die allgemeine Verarmung des Adels im 12. Jahrhundert daran vielleicht Schuld hat<sup>16)</sup>, meinen wir doch, daß gewisse politische Faktoren an diesem Vorgang nicht unbeteiligt

12) vgl. Karte S. 454.

13) L. VOET, De graven van Vlaanderen en hun domein (Wetenschappelijke Tijdingen, VII, Gent, 1942, S. 25–32); ders., Het vorstelijk domein (in: Flandria Nostra, V, Antwerpen, 1960), S. 70 ff.

14) VERHULST, Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte, S. 20 Anm. 4.

15) Nicht nur in Seeflandern: vgl. KOCH, De rechterlijke organisatie, S. 30–40.

16) Sehr viel ist über diese Entwicklung in Flandern noch nicht bekannt: vgl. H. VAN WERVEKE, Le mort-gage et son rôle économique en Flandre et en Lotharingie (Revue belge de philologie et d'histoire, VIII, 1929), S. 70–71.

sind<sup>17)</sup>. Unseres Erachtens ist in Seeflandern dieses Zurückdrängen des Adels eine Folge der Anti-Adelspolitik, die die flämischen Grafen aus dem elsässischen Hause in der ganzen Grafschaft nach der Ermordung des Grafen Karls des Guten im Jahre 1127 geführt haben<sup>18)</sup>: dieses Ereignis war ja der Aufstand und der gegenseitige Streit einiger mächtiger Adelsgeschlechter aus Seeflandern<sup>19)</sup>. Der Adel hat seine Stellung nur am Rande der Küstenfläche behaupten können, auf den von alters her besiedelten Sandböden, die noch zum Brügger Freie gehörten. Es ist wohl sehr merkwürdig, daß gerade hier alle adligen Grundherrschaften aus dem Brügger Freie konzentriert lagen<sup>20)</sup>.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts, parallel mit dem Rückgang des Adels, sieht man in Seeflandern den kirchlichen Grundbesitz zunehmen. Erst sind es gräfliche Stifter, wie Sankt Donatian zu Brügge, welche schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Grafen mit Gütern in Seeflandern beschenkt werden<sup>21)</sup>. Danach, im 12. Jahrhundert, vor allem jüngere, nämlich Zisterzienserabteien, wie die berühmte Abtei Ter Duinen<sup>22)</sup>. Es ist wichtig festzustellen, daß diese Abteien vom Grafen vor allem Schenkungen erhielten in jenen Gebieten, welche erst kurz zuvor dem Meere abgerungen worden waren und die noch durch den Bau offensiver Deiche zu Poldern gemacht werden mußten, d. h. in der Nähe der Yzermündung und am Zwin<sup>23)</sup>. Während die zentralen Teile des Brügger Freie auf natürliche Weise trocken geworden sind, sind die eigentlichen Eindeichungen in jenen Gebieten hauptsächlich das Werk dieser jungen Abteien gewesen<sup>24)</sup>.

Nachdem die Aufteilung des Grundbesitzes erörtert worden ist, müssen jetzt die Struktur und die Betriebsordnung des Grundbesitzes, die in Seeflandern ebenfalls sehr eigentümliche Merkmale aufzeigen, ins Auge gefaßt werden<sup>25)</sup>.

17) Über die Wirkung anderer Faktoren, in anderen Teilen der Grafschaft: KOCH, a. a. O.

18) J. DHONDT, Vlaanderen onder het huis van de Elzas, 1128—1191 (in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, II. Utrecht, 1950), S. 121.

19) Über die soziale Bedeutung der Ereignisse von 1127—1128: J. DHONDT, Les »solidarités« médiévales. Une société en transition: la Flandre en 1127—1128 (*Annales. Economies-Sociétés-Civilisations*, XII, 1957), S. 529—560. Über die allgemeine Bedeutung dieser Ereignisse siehe letztlich die englische Übersetzung des berühmten Tagebuches Galberts von Brügge, von J. BRUCE ROSS, *The Murder of Charles the Good, Count of Flanders, by Galbert of Bruges* (Columbia University Press, 1960), mit Hinweis auf die neueste Literatur.

20) Diese Feststellung ist eines der merkwürdigsten Ergebnisse der oben, Anm. 1, zitierten Dissertation von E. WARLOP. Vgl. Karte S. 454.

21) Urkunde des Grafen Robert II, von 31. Okt. 1089, hg. von M. GYSSELING/A. C. F. KOCH, *Diplomata belgica ante annum 1100 scripta* (Brüssel, 1950), Nr. 170, S. 295—298.

22) G. VAN WOUDE, *Ter Duinen. Kustmacht onder de graven* (Antwerpen, 1944).

23) Zu den Schenkungen in der Nähe der Yzermündung: G. VAN DE WOUDE, a. a. O., S. 24 (Karte); zu den Schenkungen am Zwin: VERHULST, *Middelceeuwse inpolderingen en bedijkingen van het Zwin*, und J. DE LANGHE, *De oorsprong der Vlaamsche kustvlakte* (Knokke, 1939).

24) Auf diesen Gegensatz wurde zuerst durch VERHULST, *Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte*, S. 33 hingewiesen.

25) Allgemeine Übersicht von F. L. GANSHOF, *La Flandre sous les premiers comtes*, S. 62—63.

Tatsächlich hat die Villikationsverfassung auf den neuen, seit dem 10. Jahrhundert besiedelten und bebauten Böden Seeflanderns niemals bestanden. Im 11. und 12. Jahrhundert finden sich in Seeflandern vor allem *bercariae* und *vaccariae*, Schaf- und Rinderzuchtbetriebe, deren Nutzung eine nur wenig entwickelte Organisation veranlaßte. Sie wurden direkt für den Grafen ausgebeutet durch *bercarii* oder wurden von ihm in Zins gehalten<sup>26)</sup>. Die fortschreitende Entsalzung des Bodens ging, vor allem im Laufe des 12. Jahrhunderts, zusammen mit einer steigenden Umsetzung von Weideböden zu Ackerland<sup>27)</sup>, obwohl die Viehzucht während des ganzen Mittelalters in Seeflandern sehr wichtig blieb. Die Landwirtschaftsbetriebe, sowohl diejenigen des Grafen wie der Abteien oder anderer Herren, bestanden meistens aus einer zentralen *curtis*, woran in lockerem Verwaltungszusammenhang die vielmehr geringfügigen Ländereien zahlreicher Bauern angereiht waren. Die vom Besitzer der *curtis* direkt ausgebeuteten Böden waren wenig umfangreich. Die übrigen an die *curtis* angereihten Ländereien waren meist zu niedrigem Zins begeben worden, ohne weitere domaniale Verpflichtungen oder wurden gemäß dem sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts immer mehr verbreitenden Pachtssystem begeben<sup>28)</sup>. Diese günstigen Bodenbegebungsbedingungen lockten zahlreiche *hospites* nach den neulich exploitierten Böden Seeflanderns, so daß die Zerbröckelung des Grundbesitzes hier sehr groß wurde<sup>29)</sup>.

Lange Zeit hat man die Bauernbevölkerung Seeflanderns als eine freie Bevölkerung vorgestellt<sup>30)</sup>. Man darf dies gewiß nicht verallgemeinern. Im Vergleich mit Binnenflandern ist es in der Tat so, daß die Ankömmlinge, die *hospites*, auf höherem sozial-ökonomischen Niveau standen. Das freiere Regime der Bodenbenutzung hat sicherlich viel dazu beigetragen. Dennoch darf man es nicht so vorstellen, als ob Seeflandern von einer Klasse kleiner freier Bauern besiedelt worden wäre wie Pirenne das tat<sup>31)</sup>. Die

26) VOET, Het vorstelijk domein, S. 78.

27) Vgl. ein konkretes Beispiel dieser Umsetzung von Weideböden zu Ackerland in A. VERHULST—M. GYSSELING, Le compte général de 1187 et les institutions financières du comté de Flandre au XIIe siècle (Brüssel, Comm. royale d'Histoire, in-8°, 1961), S. 117 Anm. 2.

28) Beispiele aus der Gegend nordöstlich von Brügge: A. VERHULST, De Sint-Baafsabdij te Gent en haar Grondbezit (VIIe—XVIe eeuw). Bijdrage tot de kennis van de structuur en de uitbating van het grootgrondbezit in Vlaanderen tijdens de Middeleeuwen (Kon. Vlaamse Academie voor Wetenschappen van België. Brüssel, 1958), S. 461 ff.

29) Ziffern die diese Zerbröckelung des bäuerlichen Grundbesitzes illustrieren: F. W. N. HUGENHOLTZ, Drie boerenopstanden uit de veertiende eeuw (Haarlem, 1949), S. 80.

30) Außer der Übersicht von B. D. LYON, Medieval Real Estate Developments and Freedom (The American Historical Review, LXIII, 1957, S. 47—61) und dem in Anm. 19 zitierten Aufsatz von DHONDT, gibt es keine neue auf Quellenuntersuchung gestützte Studien zur sozialen Gliederung der Bevölkerung Seeflanderns im Mittelalter. Es sei nur verwiesen auf GANSHOF, La Flandre sous les premiers comtes, S. 68; die Ansichten dieses Gelehrten sind viel mehr nuanciert als diejenigen Pirennes, z. B. in H. PIRENNE, Histoire de Belgique, I (Brüssel 1929<sup>5</sup>), S. 155.

31) Vgl. Anm. 30 und H. PIRENNE, Le soulèvement de la Flandre maritime (Brüssel, Commission royale d'Hist., 1900), S. V.

freien Leute waren in der Küstenfläche freilich zahlreicher als im übrigen Teil der Grafschaft. Neben ihnen war aber auch eine Klasse von Unfreien da. Überdies haben zahlreiche freiheitseinschränkende Lasten, z. B. das beste Haupt, lange Zeit eben auf die Freien gedrückt, so daß man sie nach heutigen Maßstäben eher als Halbfreie bezeichnen sollte.

Im 13. Jahrhundert hat der Graf aber mehrere Maßnahmen getroffen, die zur Freimachung dieser Halbfreien in Seeflandern beigetragen haben. Es sind Befreiungen von bestimmten Lasten, die auf die Halbfreien (rechtlich waren es also eigentlich Freie) drückten, z. B. Erlassung des besten Hauptes. Diese Maßnahme wurde 1232 getroffen zugunsten der Freien, welche auf den gräflichen Domänen innerhalb des Brügger Freie wohnten. Die Freien werden in der Erlassungsurkunde bezeichnet als *pertinentes ad scabinagium*<sup>32)</sup>. Es waren also Leute, die trotz gewisser freiheitseinschränkender Lasten als Freie betrachtet und infolgedessen in gewissen Fällen der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit immer unterworfen geblieben waren<sup>33)</sup>. Diese Folgerung ist sehr wichtig für die Erklärung der Wirkung gewisser öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in Seeflandern, wie später erörtert wird. Die eigentlichen Unfreien auf den gräflichen Domänen blieben von dieser Maßnahme unberücksichtigt. Erst zwei Jahrzehnte später, 1252, wurde eine ähnliche, obwohl schwerer auf sie drückende Totehandlast, nämlich die halbe Habe (*medietas catallorum*), vom Grafen in die Zahlung des besten Hauptes verwandelt<sup>34)</sup>.

Dank dieser Maßnahmen ist man dazu gekommen, die Bevölkerung Seeflanderns im 13. Jahrhundert als frei zu betrachten. Die Tatsache, daß diese Maßregeln getroffen wurden, beweist weiterhin, daß die Bevölkerung Seeflanderns ein derartiges sozial-ökonomisches Niveau erreicht hatte, daß sie nicht länger als halbfrei oder unfrei behandelt werden konnte. Es ist bemerkenswert, daß die Freimachung der ländlichen Bevölkerung Seeflanderns nicht die Folge der Verleihung eines allgemeinen Privilegs (*charte de franchise*) oder der Gründung von *villes-neuves* war. Vielmehr haben wir es mit gewissen Teil- und Sondermaßnahmen zu tun<sup>35)</sup>. Diese galten hauptsächlich für die Einwohner der gräflichen Domänen, welche in Seeflandern den größeren Teil des Grundbesitzes darstellten. Das verhinderte jedoch den Grafen nicht, bei der Zuweisung gewisser Neuböden an bestimmte Abteien zwecks ihrer Eindeichung, für die *hospites*, die sich da ansiedeln würden, ein besonders günstiges Personalstatut zu be-

32) L. A. WARNKOENIG—A. E. GHELDOLF, *Histoire de la Flandre*, IV (Brüssel, 1851), *Pièces justificatives* Nr. XLIX, S. 418—419.

33) Dieses betont auch F. L. GANSHOF, *De middelleuwe instellingen*, III, 5 (stenc. Kursus. Gent, 1947), S. 287, obwohl er von »Halbfreien« spricht.

34) MIREUS-FOPPENS, *Opera diplomatica*, III (Brüssel, 1734), S. 339. Ähnliche Vorgänge in Deutschland werden von CH.-E. PERRIN, *Le servage en France et en Allemagne* (X. Congresso Internazionale di Scienze Storiche. Relazioni, III, Firenze, 1955), S. 244 angeführt.

35) GANSHOF, a. a. O., S. 287—288.

dingen. Unter dieser Bestimmung wurde den Abteien eine weite Immunität auf den ihnen zugewiesenen Neuböden geschenkt: eine Autonomie, welche nicht nur hinsichtlich der rechtlichen, sondern auch der Einrichtungen der Wasserbeherrschung ihren Niederschlag gefunden hat. Meistens handelt es sich dabei um Ländereien in der Nähe des Yzers oder des Zwins, die durch den Bau offensiver Deiche dem Meer abgerungen werden sollten, und wo die Arbeitsbedingungen infolgedessen sehr schwer waren. Da diese Eindeichungen hauptsächlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts und im 13. Jahrhundert stattfanden, sind die betreffenden Sonderprivilegien meist eine viel spätere Erscheinung<sup>36)</sup>.

Zum Schluß dieses Teils unserer Darlegungen soll nochmals betont werden, daß, wenn die Bevölkerung Seeflandern seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im allgemeinen für frei gehalten wird, dies die Folge eines allmählichen Befreiungsvorganges ist, welcher wahrscheinlich erst im Laufe des 12. Jahrhunderts seinen Anfang nahm. Zu dieser Freimachung hat die Absicht der Großgrundbesitzer, *hospites* anzulocken, sicherlich beigetragen. Daneben darf aber nicht aus dem Auge verloren werden, daß die besonders günstigen Formen der Bodenverleihung und, nach der Ansicht einiger Forscher<sup>37)</sup>, auch das Übergewicht der Viehzucht, dazu beigetragen haben, das sozial-ökonomische Statut der Bauernbevölkerung Seeflandern über das Mittelmaß der übrigen Teile der Grafschaft zu erheben; dadurch wurde der Befreiungsvorgang auch den Grundherren von unten her aufgedrängt.

Endlich soll nochmals daran erinnert werden, daß, obwohl tatsächlich halbfrei, nämlich durch die freiheitseinschränkenden Lasten, denen sie ebensogut wie die Unfreien<sup>38)</sup> unterworfen waren, in Seeflandern eine sehr wichtige Klasse rechtlich freier Leute im 11. bis 12. Jahrhundert vorhanden war. Eines der Merkmale, woran man ihr rechtlich freies Statut erkennen kann, ist in gewissen Fällen ihre Beteiligung an der Wirkung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die eben dadurch, mehr als in irgendwelchen anderen Teilen der Grafschaft, in Seeflandern eine große Bedeutung bewahrt haben<sup>39)</sup>.

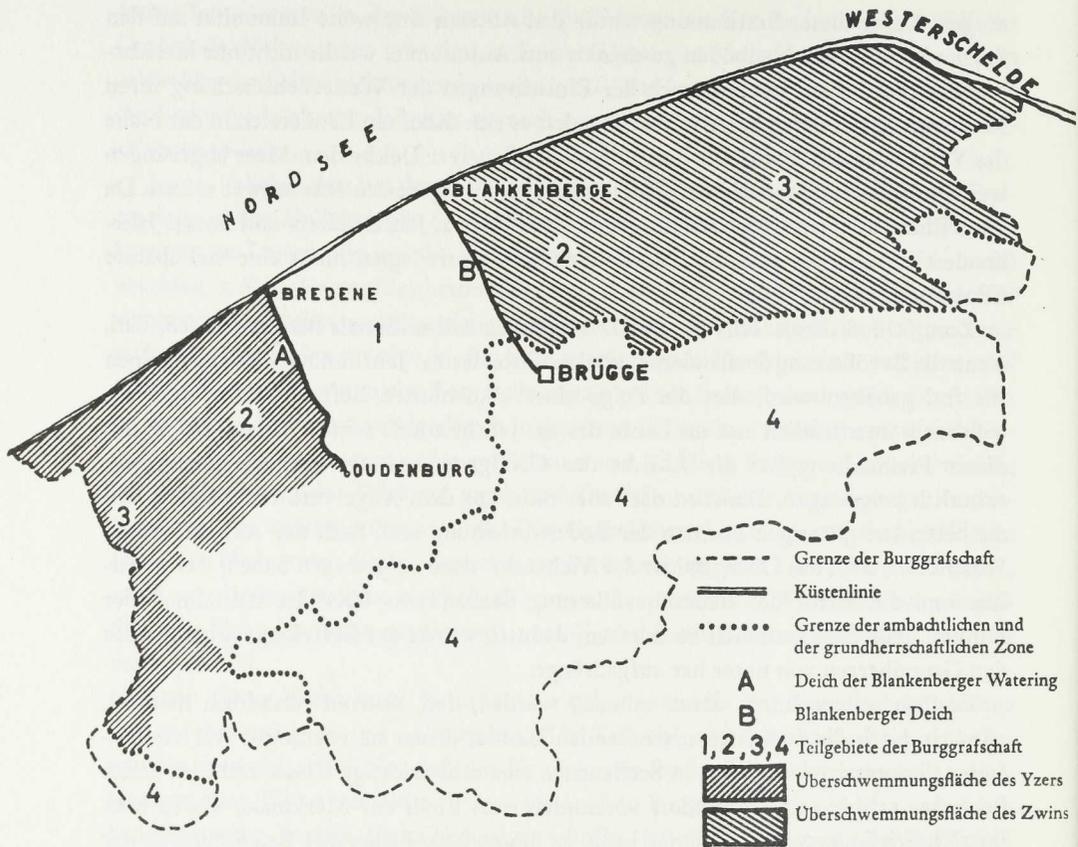
Wir wenden uns jetzt dem institutionellen Teil unserer Darlegung zu, worin uns vor allem das Problem der Landgemeinde beschäftigen wird.

36) VERHULST, Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte, S. 34; LYON, Medieval Real Estate Developments and Freedom, S. 53; M. MOLLAT, Les hôtes de l'abbaye de Bourbourg (Mélanges d'Histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen. Paris, 1951), S. 513—521.

37) B. H. SLICHER VAN BATH, Boerenvrijheid (Groningen, 1948); Besprechung dieser Ansichten durch L. VOET in: Revue belge de phil. et d'hist., XXVII, 1949, S. 1137—1138. Vgl. neuerdings auch B. H. SLICHER VAN BATH, De agrarische geschiedenis van West-Europa (500—1850) (Utrecht, 1960), S. 145—156.

38) Diese Ansicht ist bis vor kurzem nicht immer akzeptiert worden, aber jetzt überzeugend erwiesen von CH.-E. PERRIN, a. a. O. (vgl. oben Anm. 34).

39) Vgl. unten S. 458.



Die Burggrafschaft Brügge

Wenn man das Gebiet des Brügger Freie statisch betrachtet, z. B. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, dann ergibt sich, daß es hinsichtlich der administrativen und rechtlichen Einrichtung in zwei große Teile zerfällt. Einerseits 35 Bezirke, »Ambachte« genannt, die alle der gräflichen Schöffenbank der Burggrafschaft in Brügge untergeordnet und im eigentlichen Marschgebiet gelegen sind. Andererseits eine Anzahl von Grundherrschaften, jede mit eigener Schöffenbank, aus dem Ressort der gräflichen Schöffenbank geschnitten, und alle gelegen auf den Sandböden im Südteil der Burggrafschaft<sup>40)</sup>. Über diese Grundherrschaften sprechen wir weiter nicht mehr. Obwohl in der Burggrafschaft Brügge gelegen, gehören diese Grundherrschaften

40) Siehe Karte. Diese Vorstellung weicht in erheblichem Maße ab von derjenigen A. Koch's, *De rechterlijke organisatie*, S. 124 ff. Wir stützen uns aber dafür auf die ausgezeichneten Ergebnisse der ungedruckten Dissertation E. Warlops, zitiert in Anm. 1.

zum Typus der rechtlichen Organisation, den man in Binnenflandern vorfindet. Sie sind also keineswegs kennzeichnend für das eigentliche Seeflandern, denn hier kommen gar keine eigentlichen Grundherrschaften vor.

Der maritime Teil des Brügger Freie, dasjenige Gebiet, das dem Meer abgerungen worden war, und in der Hauptsache dem karolingischen *Pagus Flandrensis* entsprechend<sup>41)</sup>, umfaßt ausschließlich öffentlich-rechtliche Bezirke, die man Ambachte nennt (lat. *officium, ministerium*)<sup>42)</sup>. Noch immer mit Rückblick auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts stellen wir fest, daß das Ambacht ein Territorialbezirk ist, dem ein Schultheiß oder *preco*, dieser ursprünglich ein Stellvertreter des Schultheißen, vorsteht<sup>43)</sup>. Institutionell gesehen ist das Vorhandensein eines Schultheißen oder *preco* das einzige Element, das die Eigenart eines Ambachts bestimmt. Kein einziges Ambacht besitzt ja eine eigene Schöffenbank<sup>44)</sup>. Die 35 Ambachte des Brügger Freie sind alle der gräflichen Schöffenbank, welche in Brügge residiert, rechtlich untergeordnet. Der Schultheiß oder *preco* ist nur ein örtlicher Exekutivbeamter des Grafen; er mahnt die Leute *qui pertinent ad scabinagium*, verhaftet oder pfändet, und macht die Abhaltung des *Gouding*, worüber weiter, bekannt. Er war also nur ein Verbindungsoffizier zwischen der Zentralverwaltung, verkörpert in der gräflichen Schöffenbank, und dem *Officium*. Zugleich erfüllte er eine domaniale Aufgabe: soweit innerhalb seines *Officium* keine speziellen domanialen Beamten, wie *villici* und dergleichen, damit beauftragt waren, hatte der öffentlich-rechtliche Schultheiß als Aufgabe die Einkünfte aus der gräflichen Domäne innerhalb seines *Officium* einzunehmen und den Vorstehenden der gräflichen Domanialzentren zu überweisen<sup>45)</sup>. Dieses privatrechtliche Element in seiner Befugnis erwähnen wir hier, da es von Bedeutung sein kann bei der dynamischen Betrachtung der Verwaltungseinrichtung des Brügger Freie.

Institutionell wurde, so sagten wir, das Ambacht gekennzeichnet durch das Vorhandensein eines Schultheißen oder *preco*. Wie wurde es aber territorial gekennzeichnet? Man darf wohl sagen, daß hier das Kirchspiel das bestimmende Element gewesen ist, nicht nur auf Grund der Erwägung, daß die Kirche, das Kirchengebäude, der angewiesene Ort gewesen ist für die Ausübung durch den Schultheißen oder *preco*, seiner Funktion von gräflichem Ausrufer (etym. Sinn des Wortes *preco*). In der Tat, wenn man im Brügger Freie die Grenzen der Ambachte mit denjenigen des Kirchspiels vergleicht, so stellt man das Folgende fest<sup>46)</sup>. Im ältesten Teil Seeflanderns, dem Viereck

41) J. DHONDT-M. GYSSELING, Vlaanderen: oorspronkelijke ligging en etymologie (Album Prof. Dr. Frank Baur, I. Antwerpen, 1948), S. 192 ff.

42) GANSHOF, La Flandre (in F. LOT/R. FAWTIER, Hist. des inst. franç., I), S. 398.

43) GANSHOF, a. a. O., S. 402.

44) Diese sehr wichtige Feststellung wurde überzeugend von Herrn Drs. WARLOP erwiesen in seiner schon öfters zitierten Dissertation, gegen KOCH, De rechterlijke organisatie, S. 125–126.

45) A. VERHULST-M. GYSSELING, Le compte général de 1187 et les institutions financières du comté de Flandre au XIIe siècle.

46) Diese Daten entnehmen wir der Dissertation von Drs. WARLOP.

Bredene — Oudenburg — Brügge — Blankenberge, einem Gebiet, das seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts kontinuierlich besiedelt war, und dessen Parochialeinrichtung spätestens aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts datiert<sup>47)</sup>, stimmt die Grenze jeden Ambachts genau überein mit derjenigen eines Kirchspiels. Außerhalb dieses Gebietes, jenseits der beiden großen Deiche, die es schützten, auf jenen Böden, die erst Ende des 11. oder im Laufe des 12. Jahrhunderts trocken wurden oder trockengelegt wurden, ist die Lage anders. Ein Ambacht umfaßt hier gewöhnlich mehr als ein Kirchspiel. Bei näherer Betrachtung stellt man aber fest, daß das Ambacht übereinstimmt mit der Urfarre, woraus später — meist in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts — infolge weiteren Landanwuchses neue Pfarren ausgeschnitten wurden, die aber nicht mehr zu einem neuen Ambacht eingerichtet wurden, sondern dem alten einverleibt blieben. Aus diesen Feststellungen gehen drei Folgerungen hervor: 1. anfänglich wurde das Ambacht eingerichtet auf Grund der schon (vor 1100) vorhandenen alten Kirchspiele. 2. Nicht alle Ambachte sind im gleichen Augenblick entstanden. 3. Seit einem gewissen Zeitpunkt wurden keine neuen Kirchspiele mehr zum Ambacht erhoben, blieben jedoch dem Ambacht der Mutterpfarre einverleibt; dieser Zeitpunkt scheint in der Mitte des 12. Jahrhunderts zu liegen.

Mit diesen Schlüssen sind wir schon zum dynamischen Teil unserer Darlegung hinübergeschritten, worin wir den Ursprung und die Entwicklung der geschilderten rechtlichen und administrativen Einrichtungen behandeln und erklären wollen. Zentral ist dabei die Frage, warum die Ambachte im Brügger Freie keine autonomen Gerichtsgemeinden mit Selbstverwaltung geworden sind, warum der Graf sie alle der einzigen gräflichen Schöffenbank des Gebietes, die Brügge als Sitz hat, untergeordnet hat.

Stellen wir zuerst noch einmal fest, daß die Burggrafschaft Brügge, also das spätere Brügger Freie, frühestens kurz nach dem Jahre 1000 als solche entstanden sein kann<sup>48)</sup>. Die ältesten Ambachte in diesem Bezirk datieren demzufolge sehr wahrscheinlich frühestens aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, obwohl in den Texten Ambachte im Bereich des Brügger Freie zum erstenmal nur 1130 erwähnt werden<sup>49)</sup>. Über ihren Ursprung sind wir also sehr schlecht unterrichtet. Andererseits wurden schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts keine neuen Pfarren mehr zu Ambachtzentren eingerichtet<sup>50)</sup>.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß die ältesten Ambachte auf der gräflichen Domäne in dem schon öfters erwähnten Viereck Bredene — Oudenburg —

47) VERHULST, *De historische geografie van de Vlaamse kustvlakte*, S. 6.

48) Vgl. oben S. 447, Anm. 4.

49) Urkunde des Grafen Dietrichs vom Elsaß für die Sankt-Peterabtei zu Oudenburg, hg. von M. GYSSELING in: *Kon. Vlaamsche Academie voor Taal- en Letterkunde, Verslagen en Mededelingen*, 1943, S. 823.

50) Vgl. oben.

Brügge – Blankenberge errichtet wurden. Es scheint selbstverständlich, anzunehmen, daß der Graf für die Freien seiner Domäne in jenen Ambachten kein Schöffengericht eingestellt hat, aber diese Freien der Schöffenbank in Brügge untergeordnet hat. Diese Ambachte lagen übrigens in der unmittelbaren Umgebung von Brügge. Neben der gräflichen Domäne aber befanden sich hier im 11. Jahrhundert auch adlige Grundherrschaften, deren Ursprung auf eine Verleihung durch den Grafen zurückging<sup>51)</sup>. Ihre Bevölkerung bestand sehr wahrscheinlich aus einer viel geringeren Zahl von Freien und lebte hauptsächlich im Rahmen der Personalverbände. Noch aus dem Tagebuch Galberts von Brügge (1127/1128) erhalten wir das Bild einer Gesellschaft, die in ein relatives Gleichgewicht gehalten wurde durch verschiedene, häufig feindliche *potentiae*, »solidarités« hat J. Dhondt sie genannt, deren Dasein gegründet war auf die Macht bestimmter großer Familienverbände, welche durch Lehensbeziehungen und andere Abhängigkeitsbände die Bevölkerung ganzer Dörfer und Gegenden an sich untergeordnet hielten<sup>52)</sup>. Nach der Wahl Dietrichs vom Elsaß zum Grafen (1128) hat dieses Bild sich schnell und gründlich umgestaltet. Graf Dietrich vom Elsaß hat den Adel und die Ritterschaft unterworfen und viele adlige Besitztümer wahrscheinlich seiner Domäne einverleibt. Welche Folgerungen auf institutioneller Seite diese Politik möglicherweise gehabt hat, können wir uns an Hand eines Ereignisses vorstellen, das einige Jahrzehnte später unter dem Grafen Philipp vom Elsaß stattfand. Immer weiterschreitend auf dem Weg der Ausschaltung des Adels erwarb der Graf damals das *dominium* der Herren von Vladslo, das einen wichtigen Teil des westlichen Poldergebietes des Brügger Freie umfaßte<sup>53)</sup>. Einmal zur gräflichen Domäne einbezogen, wurde dieses *dominium*, diese frühere Grundherrschaft, als Ambacht organisiert<sup>54)</sup>. Es ist also nicht unmöglich, daß überall, wo er dazu durch das Übergewicht seines Grundbesitzes imstande war, der Graf die ambachtliche Organisation während des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts allmählich ausgedehnt hat, um nach 1128, aus seinem politischen Übergewicht Vorteil ziehend, eine maximale Ausdehnung dieser ambachtlichen Organisation zu erreichen, wobei die Grundherrschaften mit eximiertem Schöffengericht bis an den Rand der Küstenfläche, in ein Gebiet, wo der Adel von altersher fest eingepflanzt war, zurückgedrängt wurden. Die einzige und allmächtige Schöffenbank in Brügge scheint uns also einer zielbewußten zentralisierenden Anti-Adelspolitik des Grafen entsprungen zu sein, welche während des 11. und 12. Jahrhunderts, auch auf anderen institutionellen Gebieten<sup>55)</sup>, allmählich durchgeführt

51) Vgl. oben S. 449, Anm. 14.

52) Vgl. oben Anm. 19

53) DHONDT, Vlaanderen onder het huis van de Elzas, S. 122.

54) Dieses entnehmen wir der Dissertation von E. WARLOP.

55) Als solche meinen wir auch die Einsetzung in 1089 des Propstes des Sankt-Donatiansstiftes in Brügge als Haupt der gräflichen Kanzlei und der gräflichen Domänenverwaltung betrachten zu dürfen. Vgl. die Urkunde des Grafen Robert II., zitiert oben Anm. 21. Vielleicht ist die vom

wurde, von der Voraussetzung eines überwältigenden gräflichen Grundbesitzes und mit Benutzung gewisser politischer Umstände.

Es gibt aber noch mehrere Faktoren, die zur Verständigung des institutionellen Sonderbildes, das das Brügger Freie im 13. Jahrhundert bietet, beitragen können: eine einzige große Schöffenbank in Brügge, zusammengesetzt aus mehr als 50 Mitgliedern, worin alles konzentriert war und neben dem, trotz des ausgedehnten Gebietes, kein Platz mehr war für Ambachts- oder Dorfgerichte. Die Dörfer in Seeflandern waren zu jener Zeit nicht sehr groß und die Bevölkerung ziemlich zerstreut. Die Organisation im Dorf war nicht kräftig entfaltet. Eher als an eine eigene Dorfgemeinde hatten die Dörfer ein Bedürfnis aneinander. Die Wasserbeherrschungsorganisation, die wir bald untersuchen werden, beweist das gleichfalls. Das Dorf war Siedlungseinheit, nicht aber Kommunaleinheit. Diese wurde gebildet durch das ganze Gebiet und fand ihren Ausdruck in der zentralen Schöffenbank. Aus allen Ambachten des Brügger Freie residierten Schöffen in der gräflichen Schöffenbank zu Brügge. Nur eine Minderzahl von ihnen waren Ritter; die meisten Schöffen waren wohlhabende Freie, aber nicht unbedingt erbgesessene Bauern<sup>56)</sup>. Insgesamt brachten sie die Gemeinschaft, welche vom ganzen Brügger Freie gebildet wurde, zum Ausdruck. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts war tatsächlich das ganze eigentliche Brügger Freie eine Gemeinde. Sie besaß sogar ein privilegiertes Statut, die berühmte »Keure« des Grafen Philipp vom Elsaß aus dem Jahre 1190<sup>57)</sup>. Aus einigen Paragraphen derselben geht überdies schon nachdrücklich hervor, daß die ursprünglich gräfliche Schöffenbank sich bereits als ein Körper fühlte mit eigenen Belangen gegenüber den Grafen. Die Bedingungen für eine Gemeinde waren also damals völlig verwirklicht worden: ein privilegiertes Statut, ein rechtlich-verfassungsmäßiges Organ, worin die Einwohner des ganzen Gebietes, jedenfalls die Freien unter ihnen, durch eine große Anzahl von Schöffen mitentscheiden konnten; daß Bewußtsein, eine Gemeinschaft zu bilden gegenüber den Grafen.

Jener große Belang der öffentlich-rechtlichen Schöffenbank in Seeflandern führt letztlich noch einen Augenblick zurück zur sozialen Geschichte. Die Tatsache, daß Seeflandern diese vorseudale öffentlich-rechtliche Einrichtung viel besser bewahrt hat als die übrigen Teile der Grafschaft, darf tatsächlich, außer dem direkten Eingriff des in Seeflandern besonders mächtigen Grafen, auch gewissen sozialen Faktoren zugeschrieben werden, insbesondere dem Vorhandensein einer relativ zahlreichen, trotz freiheitsbeschränkender Lasten juristisch freigebliebenen Bevölkerung<sup>58)</sup>. Dieser Faktor

Grafen Karl dem Guten (1119—1127) vorgenommene Ersetzung des Propstes als Kanzler von Flandern durch ein Mitglied des Adels als eine der Ursachen der Ereignisse von 1127—1128 anzuweisen: vgl. DHONDT, *Les »solidarités« médiévales*, S. 545, 547.

56) Nach E. WARLOP.

57) Hg. von L. GILLIODTS-VAN SEVEREN, *Coutume du Franc de Bruges*, II (Brüssel, 1879), S. 33 ff.

58) R. VAN CAENEGEM, *Geschiedenis van het Strafproceesrecht in Vlaanderen van de XIe tot de XIVe eeuw* (Brüssel, 1956), S. 112—113.

hat desgleichen die Erhaltung bis ins 13. Jahrhundert gesichert, eines ziemlich reinen, nicht domanial gefärbten und freien Typus von *placitum generale* (*Gouding*), das verhältnismäßig dicht bei der germanischen Urform und also wesentlich rechtlich geblieben ist, nicht zum Fiskalmittel devaluiert worden ist, durch Freie besucht wurde und in der öffentlich-rechtlichen Schöffenbank abgehalten blieb<sup>59)</sup>. Bis ins 13. Jahrhundert muß die Abhaltung des einzigen *Gouding* zu Brügge sicherlich zum Gemeinschaftsbewußtsein der Bevölkerung im Brügger Freie beigetragen haben.

Neben den rechtlich-verfassungsmäßigen Einrichtungen gibt es in Seeflandern noch ein Gebiet, wo die Gemeinschaftsbildung beobachtet werden kann, nämlich die Einrichtungen, die die Wasserhaushaltung in diesem dem Meere entrungenen Gebiete ordneten und beherrschten<sup>60)</sup>. Der konkrete Charakter der Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Wasserhaushaltung macht die Einrichtungen, die darin versehen mußten, zu einem noch genaueren Prüfstein für unsere Kenntnisse der Gemeindebildung im Brügger Freie.

Nun denn, schon an Hand von Texten aus dem 13. Jahrhundert<sup>61)</sup>, stellt man fest, daß die Wasserbeherrschung im Brügger Freie nicht lokal, weder dörflich noch ambachtlich, organisiert war. Die allgemeine Beaufsichtigung wie die allgemeine rechtliche Befugnis über die Wasserhaushaltung im größten Teil des Brügger Freie gehören ausdrücklich der gräflichen Schöffenbank in Brügge. Die praktische Durchführung dieser Aufsicht und das Finanzwesen hinsichtlich der Wasserbeherrschung war einigen großen zentralisierten Organen, »Wateringen« genannt, welche mehrere Ambachte umfaßten, anvertraut. Diese Wateringen sind an sich wahrscheinlich im Laufe des 12. Jahrhunderts entstanden. Sie bildeten gleichsam das Minimum an Dezentralisation, wozu man aus praktischen Gründen wohl übergehen mußte. Ihr Ressort fällt zusammen mit denjenigen großen Teilen, worin wir Seeflandern, auf Grund seiner historisch-geographischen Entwicklung, beim Anfang dieser Darlegung eingeteilt haben. So stimmt die größte dieser Wateringen, die Blankenberger Watering, überein mit dem schon oft erwähnten Viereck Bredene – Oudenburg – Brügge – Blankenberge. Das wichtigste Organ der Watering, neben dem Vorstand gebildet durch Schleusenmeister und Deichschöffen, war die Versammlung der Landinhaber, welche »Meentucht« genannt wurde. Diese war die kleinste Gemeinschaft im Brügger Freie,

59) VAN CAENEGEM, a. a. O., S. 96, S. 112–113.

60) Hinweise auf Quellen und Literatur bei VERHULST, *De historische geografie van de Vlaamse kustvlakte*, S. 35 Anm. 1. Die Einrichtung der »Wateringen« in Seeflandern ist bisher noch nicht eingehend untersucht worden. Ein wichtiger Beitrag dazu sind die Studien over Waterschapsgeschiedenis von S. J. FOCKEMA ANDREAE (8 Teile, Leiden, 1950), vor allem Teil V: Zeeuws-Vlaanderen, und ders., *L'eau et les hommes de la Flandre maritime* (*Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*, XXVIII, 1960, S. 181–196).

61) Hinweise bei VERHULST, a. a. O., S. 35 Anm. 1.

welche einen juristischen Ausdruck gefunden hat, worin die Einwohner mitentscheiden konnten. Es ist typisch, daß sie die Bevölkerung mehrerer Dörfer und Ambachte umfaßte. Dieses beweist nochmals, daß in Seeflandern die Dörfer, Kirchspiele und Ambachte nicht gemeindebildend gewesen sind. Sogar nicht diese gemeindeartigen Wateringen, weil sie vielmehr eine vom Grafen aus praktischen Gründen geschaffene Emanation der Landgemeinde sind, als daß sie zur Bildung einer Landgemeinde beigetragen haben würden. Sie waren nur ein untergeordnetes Verwaltungsorgan, das mit der Ausführung der allgemeinen verwaltungsmäßigen und rechtlichen Entschlüsse der zentralen Schöffenbank auf dem Gebiete der Wasserhaushaltung beauftragt war.

Autonome privilegierte Wateringen sind im Brügger Freie vielmehr eine beschränkte und späte Erscheinung (13. Jahrhundert) und kommen nur in jenen Gebieten vor, welche durch Eindeichung und durch den Bau offensiver Deiche als eigentliche Polder von Abteien oder Privatunternehmern dem Meer in der Nähe des Yzers oder des Zwins abgerungen wurden<sup>62</sup>). Eine späte Erscheinung sind auch die wenigen autonomen und privilegierten Dorfgerichte, welche vom Grafen im 13. Jahrhundert, vor allem in den Moorgebieten des westlichen Zeeuws-Vlaanderen, in Hinsicht auf die Ausbeute der gräflichen Moore daselbst, aufgerichtet wurden<sup>63</sup>). Diese sind keine auf natürliche Weise gewachsenen Gemeinden. Vielmehr bilden sie eine Ausnahme der allgemeinen Regel, nach der in Seeflandern die Gemeinde eine Landgemeinde ist, welche das ganze Brügger Freie umfaßt und gegenüber den Grafen vertritt<sup>64</sup>). Als solche wird das Brügger Freie im 14. und 15. Jahrhundert gegenüber dem Grafen und den drei wichtigsten Städten der Grafschaft, als viertes Glied Flanderns, eine große politische Rolle spielen<sup>65</sup>).

62) Vgl. MOLLAT, *Les hôtes de l'abbaye de Bourbourg* (oben Anm. 36); VAN DE WOUDE, *Ter Duinen: kustmacht onder de graven*, S. 35 ff.; VERHULST, *Middeleeuwse inpolderingen en bedijkingen van het Zwin*, passim.

63) M. K. E. GOTTSCHALK, *Historische geografie van westelijk Zeeuws-Vlaanderen*, I, (Assen, 1955), S. 70–71; KOCH, *De rechterlijke organisatie*, S. 129.

64) Vgl. LYON, *Medieval Real Estate Developments*, S. 56–57.

65) W. PREVENIER, *Het Brugse Vrije en de Leden van Vlaanderen* (*Handelingen van het Genootschap Société d'Emulation te Brugge*, XCVI, 1959, S. 5–63).